

Abschrift.

3 D. 607/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Viehhändler R [] K [] aus
Barntrup, zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft im Gerichts=
gefängnis zu Detmold,
wegen versuchter Rassenschande

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 8. September 1937, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich,
Dr. Hartung, Müller, Dr. Froelich,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für
Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in D e t m o l d vom 8. Juli 1937
wird im Schuldspruch dahin berichtigt, daß der Beschwerdeführer wegen
versuchten Verbrechens gegen §§ 2 und 5 des Gesetzes zum Schutz des
deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 verur=
teilt ist.

Im Strafausspruch wird das Urteil mit den ihm insoweit zu Grunde
liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfang
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück=
verwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe

Gründe.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Beschwerdeführer, der Volljude ist, mit der deutschblütigen Zeugin [] D []; die er in einem Detmolder Lokal an seinen Tisch gewinkt hatte, in dem von dem Kraftwagenführer Kdstingschäfer gesteuerten Wagen abends zu der Gastwirtschaft „Apenkrug“ bei Detmold gefahren, wo er mit ihr gemeinschaftlich in einem Zimmer übernachten wollte. Hinten im Wagen sitzend, hat er während der Fahrt ihre Brüste betastet, die Röcke hochgehoben und zwischen den Beinen an den Geschlechtsteil gefaßt. Auch hat er den eigenen Geschlechtsteil entblößt und das Mädchen veranlaßt, daranzufassen. Im Apenkrug haben sich beide zunächst in das sogenannte Gesellschaftszimmer begeben und eine Flasche Wein kommen lassen. Der Beschwerdeführer oder die Zeugin hat ein Zimmer bestellt, das von der Wirtin auch zugesagt wurde. Zu weiterem ist es nicht gekommen, da sich der SA-Truppenführer M [] das von der D [] verschlossene Gesellschaftszimmer öffnen ließ und das Mädchen veranlaßte, davonzugehen.

Die Strafkammer ist der Auffassung, daß es sich, soweit die Vorgänge während der Fahrt in Frage kommen, um einen Fall vollendeten Geschlechtsverkehrs zwischen dem Angeklagten und der deutschblütigen Zeugin im Sinne des § 2 des Blutschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 der 1. Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 handele. Im einzelnen ist hierzu ausgeführt, der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne dieser Vorschriften umfasse außer dem Beischlaf alle beischlafähnlichen Handlungen. Eine diesem Begriff entsprechende beischlafähnliche Handlung habe der Beschwerdeführer dadurch begangen, daß er die gegenseitigen Berührungen der geschilderten Art herbeiführte, um sich geschlechtlich zu erregen. Aus den ganzen Umständen, insbesondere daraus, daß der Beschwerdeführer im Apenkrug mit der D [] habe übernachten wollen, ergebe sich, daß er sich schon auf der Fahrt dorthin geschlechtlich habe erregen wollen.

Diese Feststellungen reichen zur Verurteilung wegen des vollendeten Verbrechens nicht aus. Der Begriff des Geschlechtsverkehrs im Sinne der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen umfaßt den Beischlaf und auch solche geschlechtlichen Betätigungen, durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will (RGSt. Bd. 70 S. 375 [377]). Auf die Beischlafähnlichkeit der Handlungen oder Duldungen kommt es hierbei nicht an, entscheidend ist aber, ob diese an Stelle des Beischlafs der

Be=

Befriedigung des Geschlechtstriebts mindestens des einen Teils zu dienen bestimmt sind.

Nach dem festgestellten Sachverhalt war diese Voraussetzung nicht erfüllt, der Wille des Beschwerdeführers ging vielmehr nur dahin, sich schon während der Fahrt in Hinblick auf den demnächst beabsichtigten Verkehr im Apenkrug geschlechtlich zu erregen. Die Befriedigung des Geschlechtstriebts war beim Beschwerdeführer weder eingetreten noch von ihm gewollt.

Die Verurteilung wegen vollendeten Verbrechens ist daher richtig. Dagegen liegt ein versuchtes Verbrechen vor, da nach Annahme der Strafkammer die gegenseitigen Berührungen im Kraftwagen nach dem Willen des Beschwerdeführers unmittelbar auf den nach Abschluß der Fahrt beabsichtigten Geschlechtsverkehr, der nur durch die Dazwischenkunft des SA-Truppführers verhindert worden ist, hienzielen und den Anfang der Ausführung des geplanten Verbrechens darstellten (RGSt. Bd. 71 S. 4 [6]).

Hiernach hätte die Strafkammer den Angeklagten wegen versuchten Verbrechens gegen §§ 2 und 5 des Blutschutzgesetzes in Verbindung mit § 11 der 1. Ausführungsverordnung vom 14. November 1935 und § 43 StGB. verurteilen müssen. Der Schuldspruch kann von hier aus entsprechend berichtigt werden. Wegen anderweiter Festsetzung der Strafe für das versuchte Verbrechen war die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Strafkammer hat die Zeugin D [] als „Arierin“ und als „deutschblütiges Mädchen“ bezeichnet, ohne ausdrücklich ihre deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen. In dieser Beziehung bestehen aber keine rechtlichen Bedenken, solche sind auch von keiner Seite geltend gemacht worden.

gez. Schmitz.

Güngerich.

Hartung.

Müller.

Froelich.
